Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 7867.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871., betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.

Auf Ihren Bericht vom 21. v. M. genehmige Ich, nachdem die kirchliche Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein eingeführt und eine rechtlich geordnete Vertretung der Gemeinden hergestellt ist, Meinem Erlaß vom 16. August 1869. (Gesetz-Samml. von 1869. S. 977.) gemäß, hierdurch die Berufung einer aus Abgeordneten der Geistlichen und der Kirchenvorstände zusammengesetzten außerordentlichen Provinzialsynode, um unter Mitwirkung derselben die weiteren, Behufs Ausführung des Artikels 15. der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat erforderlichen Maßnahmen für die Provinz Schleswig-Holstein zu berathen und festzustellen. Indem Ich Ihnen die von Mir vollzogene Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode, nebst den derselben zu machenden Vorlagen anbei zugehen lasse, beauftrage Ich Sie, die Zusammenberufung der Synode durch das Konsistorium zu Kiel alsbald zu veranlassen und über das Ergebniß ihrer Berathungen demnächst weiter zu berichten.

Dieser Mein Erlaß und die Verordnung vom heutigen Tage über die Zusammensetzung und Zuständigkeit der außerordentlichen Synode sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Homburg v. d. H., den 9. August 1871.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Ausgegeben zu Berlin den 29. August 1871.

(Nr. 7868.) Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Bezugnahme auf Unsern Erlaß vom heutigen Tage, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein, auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen Angelegenheiten, was folgt:

§. 1.

Die außerordentliche Synode wird gebildet:

1) aus den beiden General-Superintendenten der Provinz;
2) aus 26 geistlichen und 26 weltlichen Abgeordneten;
3) aus einem Professor der Theologie an der Universität zu Kiel, welcher von den Mitgliedern der theologischen Fakultät daselbst gewählt wird;
4) aus acht von Uns zu berufenden Mitgliedern.

§. 2.

Zur Wahl der Abgeordneten (§. 1. Nr. 2.) werden die in der Anlage bezeichneten Wahlkreise gebildet.

Jeder dieser Kreise hat für die Synode einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten, sowie einen Stellvertreter für jeden von beiden, zu wählen.

§. 3.

Zur Vornahme der Wahl treten in jedem Wahlkreise sämmtliche Geistliche, welche innerhalb desselben ein Pfarramt oder das Amt eines Kirchenpropstes definitiv oder vikarisch verwalten, mit den Deputirten der Kirchenvorstände (§. 5.) zusammen.

Der Wahlakt wird von den Kirchenvisitatoren des Wahlkreises geleitet. Wo der Wahlkreis Gemeinden umfaßt, die zu verschiedenen Propsteien oder landräthlichen Kreisen gehören, bestimmt das Konsistorium, welcher von den Pröpsten oder Landräthen mit der Leitung des Wahlaktes beauftragt werden soll. Im Fall der Verhinderung des einen Visitators wird die Wahl durch den andern Visitator allein abgehalten.

Der Wahlakt findet in der Kirche statt, wird mit Gebet und Ansprache eröffnet und mit Gebet geschlossen.

§. 4.

Die geistlichen Abgeordneten und Stellvertreter werden von den geistlichen, die weltlichen Abgeordneten und Stellvertreter von den weltlichen Mitgliedern der Wahlversammlung (§. 3. Abs. 1.) gewählt.

Wähl-

Wählbar zur Synode sind sämmtliche wahlberechtigte Geistliche des Wahlkreises, sowie alle diejenigen Mitglieder der Kirchengemeinden, welche die zur Wählbarkeit in eine Gemeindevertretung erforderlichen Eigenschaften haben (§§. 8. bis 10. der Gemeindeordnung vom 16. August 1869.). In Betreff der weltlichen Abgeordneten zur Synode findet eine Beschränkung auf die Mitglieder der zu dem betreffenden Wahlkreise gehörenden Gemeinden nicht statt.

§. 5.

Die weltlichen Mitglieder der Wahlversammlung sind von den Kirchenvorständen in der Art zu wählen, daß jeder Kirchenvorstand so viele Deputirte wählt, als Predigerstellen in der betreffenden Gemeinde vorhanden sind, es sei denn, daß hinsichtlich einer von mehreren bei einer Kirche bestehenden Predigerstellen eine Vakanz vorhanden ist, welche über die gesetzlichen Fristen hinaus durch spezielle kirchenregimentliche Verfügung verlängert worden ist. Mehrere Gemeinden, welche zusammen nur einen Prediger haben, wählen in einer gemeinschaftlichen Versammlung ihrer Kirchenvorstände einen Deputirten zur Wahlversammlung. Diese Bestimmung findet auf den Fall der bloß interimistischen Verwaltung eines vakanten Pfarramts durch einen benachbarten Prediger keine Anwendung.

Außer den Deputirten sind zugleich Stellvertreter zu wählen.

Wählbar sind alle Mitglieder der betreffenden Gemeinde, welche die zur Wählbarkeit in die Gemeindevertretung erforderlichen Eigenschaften haben.

Die zur Vornahme der Wahl erforderliche Berufung des Kirchenvorstandes erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung. Der Wahlakt wird von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, geleitet. Die zu dem Kirchenvorstande gehörenden Geistlichen haben sich bei der Wahl ihrer Stimme zu enthalten.

An dem auf die Wahlhandlung folgenden Sonntage wird der Name des (der) gewählten Deputirten und des Stellvertreters (der Stellvertreter) von der Kanzel aus der Gemeinde mitgetheilt.

§. 6.

Sowohl in den Fällen des §. 4. als in den Fällen des §. 5. erfolgt die Wahl durch mündliche Stimmgebung zu Protokoll.

Sie wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Hat sich bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so findet eine neue Stimmabgabe statt in der Weise, daß nur die Beiden, welche die meisten Stimmen gehabt haben, zur Wahl gestellt werden. Ergiebt sich alsdann Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Nach der Beendigung der Wahl des Abgeordneten wird die Wahl des Stellvertreters vorgenommen. Für die letztere Wahl gelten dieselben Grundsätze, wie für die Wahl des Abgeordneten.

§. 7.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang enthält und von den Dirigenten der Wahl und mindestens zwei andern Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet wird.

Unmittelbar nach der Wahl hat der Dirigent derselben die gewählten Abgeordneten und Stellvertreter zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern und sodann die sämmtlichen auf die Wahl sich beziehenden Verhandlungen mit Einschluß der oben erwähnten Erklärung in den Fällen des §. 5. an die Wahlkommissarien des Wahlkreises, zu welchem die durch den Kirchenvorstand vertretene Gemeinde gehört, in den Fällen des §. 4. an das Konsistorium einzusenden.

§. 8.

Einwendungen gegen die Wahlen müssen in den Fällen des §. 5. spätestens acht Tage nach der Verkündigung des Resultates der Wahl (§. 5. am Ende) eingereicht werden, und zwar entweder bei den Wahlkommissarien des Wahlkreises oder bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, welcher die Einwendung dann sogleich an die Wahlkommissarien einzusenden hat. Auf die vorstehende Bestimmung ist bei der Verkündigung des Ergebnisses der Wahl (§. 5. am Ende) aufmerksam zu machen.

In den Fällen des §. 4. müssen die Einwendungen gegen die Wahlen, sofern sie nicht von Mitgliedern der Wahlversammlung ausgehen und sogleich in dem Termin der Wahl schon zu Protokoll gegeben sind, binnen 14 Tagen nach der Wahl bei dem Konsistorium eingereicht werden.

Die nach Ablauf der festgesetzten Fristen eingehenden Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen hat in den Fällen des §. 5. die Wahlversammlung des betreffenden Wahlkreises, in den Fällen des §. 4. die Synode.

§. 9.

Die Synode tritt in der Stadt Rendsburg zusammen.

Dieselbe wird nach Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes durch einen von Uns zu ernennenden Kommissarius eröffnet, welcher zugleich die von Uns für die Berathung bestimmten Entwürfe vorlegen wird.

Unser Kommissarius ist befugt, an allen Sitzungen der Synode und ihrer Kommissionen Theil zu nehmen, in denselben jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

Der Schluß der Synode erfolgt durch Unsern Kommissarius.

§. 10.

Der Vorstand der Synode, bestehend aus einem Vorsitzenden und zweien Beisitzern, wird von der Synode gewählt.

Der

Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel der Synode, leitet die Verhandlungen und sorgt in denselben für die Beobachtung der äußeren Ordnung. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, wobei das Gebet von ihm oder einem andern durch ihn zu bezeichnenden Mitgliede der Versammlung gesprochen wird.

Die Beisitzer haben den Präses in den Präsidialgeschäften zu unterstützen und zu vertreten.

Dem Vorstande insgesammt liegt die Sorge für die Abfassung und die Beglaubigung der Synodalprotokolle, sowie die Einsendung der Verhandlungen an das Konsistorium ob.

Für die Aufzeichnung der Verhandlungen werden von der Synode Schriftführer in der von ihr erforderlich erachteten Zahl gewählt.

§. 11.

Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, dergestalt, daß Propositionen, welche nicht die absolute Majorität erhalten, für abgelehnt gelten. Wahlhandlungen jedoch sind, wenn zunächst relative Majoritäten sich herausstellen, durch engere Wahlen bis zur Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen, insofern nicht die Synode selbst festsetzt, daß bei gewissen Wahlhandlungen die relative Mehrheit genügen soll.

§. 12.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß kann aber die Oeffentlichkeit für einen bestimmten Gegenstand der Berathung ausgeschlossen werden.

Die Geschäftssprache ist die Deutsche.

§. 13.

Die Festsetzung der Geschäftsordnung ist, soweit nicht im Vorstehenden Bestimmungen darüber getroffen sind, der Synode selbst überlassen.

§. 14.

Die Synode ist dazu berufen, zu der Herstellung einer kirchlichen Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein mitzuwirken.

Aenderungen bisheriger kirchlicher Einrichtungen, welche über diesen nächsten Zweck hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Berathung für die gegenwärtig zu berufende Synode, sondern werden, soweit sich hierzu ein Bedürfniß zeigt, die Aufgabe der späteren, auf Grund der festgestellten Verfassung regelmäßig zusammentretenden Provinzialsynoden bilden.

Diesen Grundsätzen entsprechend werden der Synode mit Unserer Genehmigung die Entwürfe einer Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung, sowie einer Verordnung über die Aufbringung der Synodalkosten, vorgelegt werden.

Die Entscheidung über die etwa in Antrag gebrachten Aenderungen behalten Wir Unserer Entschließung vor.

§. 15.

§. 15.

Die Mitglieder der Synode erhalten während der Theilnahme an der Versammlung Tagegelder und Reisekosten.

Die Tagegelder der Mitglieder werden auf drei Thaler für jeden Sitzungs- und Reisetag festgestellt.

An Reisekosten erhalten die Synodalen $7\frac{1}{2}$ Sgr. für jede Meile per Eisenbahn oder per Post, 20 Sgr. für jede Meile, welche mit anderen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird.

Zur Bestreitung der Büreau- und sonstigen sächlichen Kosten wird dem Vorstand ein Pauschquantum zur Verfügung gestellt, welches nach Anhörung des Vorstandes von dem Konsistorium, dem Bedürfniß entsprechend, abzumessen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 9. August 1871.

(L. S.) Wilhelm.

v. Mühler.

Verzeichniß der Wahlkreise.

A. In Schleswig.

I. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Hadersleben.

II. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Törninglehn.

III. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Apenrade.

IV. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Sonderburg und den Propsteien der Süderharde und der Norderharde auf Alsen.

V. Wahlkreis, bestehend aus den Kirchspielen St. Marien, St. Johannis und St. Nicolai in Flensburg, und den Kirchspielen Bau, Eggebeck, Jörl, Nordhachstedt, Oeversee, Wallsbüll, Wanderup, Großenwiehe.

VI. Wahlkreis, bestehend aus den nicht zum vorhergehenden Wahlkreis gelegten Kirchspielen der Propstei Flensburg.

VII. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Loh-Mögeltondern, der Insel Sylt, und den Kirchspielen Abild, Aventoft, Brede, Bülderup, Burkall, Hoist, Hostrup, Hoyer, Nordlygum, Lygumkloster, Raepstedt, Tinglef, Tondern, Überg.

VIII. Wahlkreis, bestehend aus den nicht zum vorigen Wahlkreis gelegten Kirchspielen der Propstei Tondern.

IX. Wahlkreis, bestehend aus den Propsteien Husum und Bredstedt.

X. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Eiderstedt.

XI. Wahlkreis, bestehend aus der Dom-, der Sct. Michaelis- und der Friedrichsberger Gemeinde zu Schleswig und den Kirchspielen Haddebye, Kropp, Treid, Hollingstedt, Bergenhusen, Erfde, Friedrichstadt, Süderstapel.

XII. Wahlkreis, bestehend aus den nicht zum vorigen Wahlkreis gelegten Kirchspielen der Propstei Gottorf.

XIII. Wahlkreis, bestehend aus den Kirchspielen Borbye, Bünsdorf, Eckernförde, Gettorf, Dänischenhagen, Holm, Hütten, Kosel, Krusendorf, Riesebye, Schwansen, Sehestedt, Siesebye, Waabs.

B. In Holstein.

XIV. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Altona.

XV. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Pinneberg.

XVI. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Ranzau und den Kirchspielen Glückstadt, Hohenfelde, Horst, Neuendorf, Colmar, Kaltenkirchen.

XVII. Wahl-

XVII. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Münsterdorf mit Ausnahme der Kirchspiele Glückstadt, Hohenfelde, Horst, Neuendorf, Colmar und Stellau.

XVIII. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Süderdithmarschen.

XIX. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Norderdithmarschen.

XX. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Rendsburg mit Ausnahme des Kirchspiels Kellinghusen.

XXI. Wahlkreis, bestehend aus dem St. Nicolai-Kirchspiel zu Kiel und den Kirchspielen Flemhude, Gr. Flintbeck und Schönkirchen.

XXII. Wahlkreis, bestehend aus den Kirchspielen Bordesholm, Brügge, Neumünster, Großenaspe, Bornhöved, Bramstedt, Kellinghusen, Stellau.

XXIII. Wahlkreis, bestehend aus den Kirchspielen Hamberge, Leezen, Prohnsdorf, Reinfeld, Sarau, Schlamersdorf, Segeberg, Sülfeld, Warder, Klein-Wesenberg, Zarpen.

XXIV. Wahlkreis, bestehend aus der Propstei Stormarn und dem Kirchspiel Oldesloe.

XXV. Wahlkreis, bestehend aus den Kirchspielen Altstadt-Plön, Neustadt-Plön, Kirch-Barkau, Elmschenhagen, Propsteihagen, Lebrade, Preetz, Schönberg, Seelent, Blekkendorf, Giekau, Lütjenburg, Kirch-Nüchel.

XXVI. Wahlkreis, bestehend aus den nicht zum vorhergehenden Wahlkreis gelegten Kirchspielen der Propstei Oldenburg, der Propstei Fehmarn und Neustadt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).